

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Veröffentlichung aufgrund von § 1 und § 2 des am 30. November 2010 abgeschlossenen und am 3. Dezember 2010 im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Vergleichs hinsichtlich verschiedener Klagen gegen Beschlüsse der Außerordentlichen Hauptversammlung der Volkswagen AG am 3. Dezember 2009

1) Stellungnahme nach § 1 des Vergleichs: Die Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft hat in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 3. Dezember 2009 mit der dafür erforderlichen Mehrheit dem Land Niedersachsen das satzungsmäßige Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 % der Stammaktien der Gesellschaft gehören.

Aufsichtsrat und Vorstand haben der Hauptversammlung diesen Beschlussvorschlag unterbreitet, weil sie der Auffassung waren und weiterhin sind, dass die vorgeschlagene Satzungsregelung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

In den vergangenen Jahrzehnten seit Entstehung der Volkswagen Aktiengesellschaft in ihrer heutigen Form hat sich das Land Niedersachsen als ein zuverlässiger und beständiger Ankerinvestor erwiesen. Das Land Niedersachsen hat auch in schwierigen unternehmerischen Phasen Transformationsprozesse in der Gesellschaft unterstützt und begleitet. Dabei hat das Land Niedersachsen schon immer Standpunkte eingenommen, wie sie heute im Zusammenhang mit "Good Corporate Governance" gefordert werden, also insbesondere die Förderung des langfristigen Unternehmenserfolgs und die Berücksichtigung der Interessen von Arbeitnehmern und Allgemeinheit. Andererseits hat das Land Niedersachsen in seiner Eigenschaft als wesentlicher und im Aufsichtsrat vertretener Aktionär der Gesellschaft immer die erforderliche Weiterentwicklung bis hin zu seiner heutigen Position als einem der erfolgreichsten Automobilunternehmen der Welt ermöglicht.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass das Land diese Rolle auch künftig spielen sollte und dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sein sollten. Diese rechtlichen Voraussetzungen ließen sich indes am besten durch die Schaffung von Entsendungsrechten gewährleisten. Seit dem Jahre 2008 verfügt die Porsche Automobil Holding SE über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Sie wäre deshalb in der Lage, mit ihren Stimmen alleine darüber zu entscheiden, welche Anteilseignervertreter die Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wählt. Eine Vertretung des Landes Niedersachsen wäre mithin nur in Abstimmung mit der Porsche Automobilholding SE zu gewährleisten.

Die Entsendungsrechte zu Gunsten des Landes Niedersachsen dienen auch dem Interesse der freien Aktionäre. Durch die Entsendungsrechte ist gewährleistet, dass das Land Niedersachsen im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten ist und dort auch dann Interessen des Unternehmens, der Allgemeinheit und der Arbeitnehmer wahren kann, wenn sie einmal nicht im Gleichklang mit den Interessen des über die Mehrheit der Stimmrechte verfügenden Aktionärs stehen. Demgegenüber wären Aktionäre des

Streubesitzes, die Stammaktien halten, sowie Vorzugsaktionäre regelmäßig nicht in der Lage, einen von ihnen unterstützten Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Entsendungsrechte führen so zu einer sinnvollen Machtbalance im Aufsichtsrat.

2) Stellungnahme nach § 2 des Vergleichs: Die Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft hat in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 3. Dezember 2009 mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach gesetzlichen Vorschriften eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens 3/4 des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, einer Mehrheit von mehr als 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft erfordern.

Aufsichtsrat und Vorstand haben der Hauptversammlung diesen Beschlussvorschlag unterbreitet, weil sie der Auffassung waren und weiterhin sind, dass die vorgeschlagene Satzungsregelung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

In den vergangenen Jahrzehnten seit Entstehung der Volkswagen Aktiengesellschaft in ihrer heutigen Form gab es eine Reihe von Regelungen, die dem Zweck dienten, die Gesellschaft vor der Stimmenmacht eines einzelnen Aktionärs zu schützen. Diesem Ziel dient unter anderem auch, die sogenannte Sperrminorität für wesentliche Beschlüsse, die nach gesetzlichen Bestimmungen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von mehr als 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, in angemessener Weise herabzusetzen. Dadurch ist es einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen leichter möglich, Einfluss auf die Beschlussfassung zu gewinnen. Das Aktienrecht lässt eine solche Absenkung der sogenannten Sperrminorität ausdrücklich zu.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine solche abgesenkte Sperrminorität auch künftig gelten sollte. Seit dem Jahr 2008 verfügt die Porsche Automobil Holding SE über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Zusammen mit einem der anderen wesentlichen Gesellschafter wäre es der Porsche Automobil Holding SE angesichts der Präsenzen auf Hauptversammlungen der Gesellschaft möglich, auch wesentliche Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, durchzusetzen. Durch die abgesenkte Sperrminorität ist es dem Land Niedersachsen möglich, solche Beschlüsse in jedem Fall zu verhindern.

Die abgesenkte Sperrminorität dient auch dem Interesse der freien Aktionäre. Durch sie ist gewährleistet, dass Aktionärsblöcke jeweils nicht gegen den Widerstand eines wesentlichen Aktionärs wesentliche Entscheidungen durchsetzen können. Demgegenüber wären Aktionäre des Streubesitzes, die Stammaktien halten, sowie Vorzugsaktionäre regelmäßig nicht in der Lage, einen ihnen nicht zweckmäßig erscheinenden Beschluss der Hauptversammlung zu verhindern. Die abgesenkte Sperrminorität führt so zu einer sinnvollen Machtbalance in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT